

# Satzung

## über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung) in der Fassung der 6. Änderungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung vom 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

### Abschnitt I

#### § 1

#### Allgemeines

Die Stadt Bockenem betreibt nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 11. Dezember 2000 für die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers eine jeweils rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung

- a. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
- b. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
- c. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Die Stadt erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für ihre zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutz- und Niederschlagswasserbeiträge)
- b. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme ihrer zentralen öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren)
- c. Kostenerstattungen für zusätzliche Anschlusskanäle
- d. Benutzungsgebühren für die Entsorgung des Abwassers und Fäkalschlammes aus den dezentralen Entwässerungsanlagen (Beseitigungsgebühren).

### Abschnitt II

#### Abwasserbeitrag

#### § 2

#### Grundsatz

- (1) Die Stadt erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen zentralen Abwasseranlagen Abwasserbeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für den ersten Anschlusskanal (mit Ausnahme des Revisions-schachtes), nicht jedoch die Kosten für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle (= Anschlussleitung vom Hauptsammler bis etwa 1 m hinter die Grundstücksgrenze).

#### § 3

#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die jeweilige zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, wenn
  - a) für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) sie - ohne dass für sie eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist - nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Stadtgebiet zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Grundstücke unterliegen auch dann der Beitragspflicht, wenn sie nicht Bauland im Sinne des Absatzes 1 sind, aber tatsächlich an eine zentrale öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wurden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich rechtlichen Sinne.

## § 4

**I. Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Schmutzwasseranlage wird nach der Fläche, die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl (GFZ) ergibt (zulässige Geschossfläche) berechnet.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
- bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB, innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
  - bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplanes oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplanes oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,
  - bei Grundstücken, die nicht unter e) fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen, bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit der Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
  - bei Grundstücken, die über die sich nach c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen dem Hauptsammlergrundstück oder im Falle c) der dem Hauptsammlergrundstück zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,
  - bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) so genutzt werden (z. B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Campingplätze, Festplätze – nicht aber Friedhöfe, Sportplätze oder Flächen für die Landwirtschaft) sowie bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Wochenendhausgebiet festsetzt, 75 % der Grundstücksfläche,
  - bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan Friedhofs- oder Sportplatznutzung festsetzt oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) oder im Außenbereich (§ 35 BauGB) so genutzt werden und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festsetzt, die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch 0,20,
  - bei allen anderen bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossenen Gebäude geteilt durch 0,20.

In den Fällen f) und g) wird die so ermittelte Fläche diesen Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Gebäude verlaufen. Wird durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten oder überschneiden sich dadurch mehrere Zuordnungsflächen auf dem Grundstück, werden die Überschreitungs- bzw. Überschneidungsflächen den anderen Abstandsflächen um das angeschlossene Gebäude herum gleichmäßig zugeordnet.

Die Geschossflächenzahl ergibt sich aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan.

Für Grundstücke, für die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan anstelle einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl (BMZ) festgesetzt ist, gilt als Geschossflächenzahl ein Viertel der Baumassenzahl.

Ist im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht aufgrund einer Ausnahme oder Befreiung eine höhere Grundflächen- bzw. Geschossflächenzahl zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen.

Liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vor oder weist ein solcher keine Geschossflächenzahl aus, bestimmt sich diese nach den Werten der folgenden Tabelle:

- bei überwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücken
 

bei einem Vollgeschoss	0,25
bei zwei Vollgeschossen	0,45
bei drei Vollgeschossen	0,65
- bei überwiegend Gewerbezwecken dienenden Grundstücken
 

bei einem Vollgeschoss	0,40
bei zwei Vollgeschossen	0,70
bei drei Vollgeschossen	1,00

Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, die über mindestens der Hälfte ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von 1,90 m oder mehr haben und deren Deckenunterseite im Mittel mindestens 1,40 m über der Geländeoberfläche liegen. Ein oberstes Geschoss ist nur dann ein Vollgeschoss, wenn es die lichte Höhe von 2,20 m über mehr als

zwei Dritteln der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses hat. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

Bei Grundstücken, die mit einem Kirchengebäude bebaut sind, wird das Kirchengebäude als eingeschossiges Gebäude behandelt.

Bei unbebauten Grundstücken werden Art der Nutzung und Zahl der Vollgeschosse nach der überwiegenden Grundstücksnutzung und überwiegenden Geschosshöhe in deren Umgebung (§ 34 Baugesetzbuch) bestimmt.

## II. Beitragsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung

- (1) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenmaßstab berechnet.
- (2) Dabei wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.
- (3) Bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die tatsächlich so genutzt werden (z.B. Dauerkleingärten, Schwimmbäder, Festplätze, nicht aber Sportplätze und Friedhöfe) sowie bei Grundstücken, für die durch Bebauungsplan eine Nutzung als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt ist, werden 75 % der Grundstücksflächen in Ansatz gebracht. Für alle anderen Grundstücke gilt I Abs. 3.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt
  1. soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
  2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
 

Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete	0,2
Wohn-, Misch- und Ferienhausgebiete	0,2
Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO	0,4
  3. für Sport- und Festplätze sowie für selbständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 0,8
  4. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB), Grundstücke, für die durch Bebauungsplan landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt ist und bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
- (5) Die Gebietseinordnung nach Abs. 4 richtet sich für Grundstücke
  - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
  - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, nach der vorhandenen Bebauung.
- (6) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
  - a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind
  - b) für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,2 gilt.

## § 5

### Beitragssätze

- (1) Die Beitragssätze für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen betragen bei der
  - a) Schmutzwasserbeseitigung Euro 7,41 je m<sup>2</sup> Beitragsfläche
  - b) Niederschlagswasserbeseitigung Euro 4,35 je m<sup>2</sup> Beitragsfläche
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## § 6

### Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer/in des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist an Stelle der Eigentümerin / des Eigentümers die / der

Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer/innen nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

### **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der Fertigstellung des ersten Anschlusskanals (= Anschlussleitung vom Hauptsammler bis etwa 1 m hinter die Grundstücksgrenze).
- (2) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

### **§ 8 Vorausleistung auf die künftige Beitragsschuld**

Es können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn die/die Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

### **§ 9 Veranlagung und Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleiches gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### **§ 10 Ablösung**

In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

## **Abschnitt III Kanalbenutzungsgebühren**

### **§ 11 Grundsatz**

- (1) Für die Inanspruchnahme der jeweiligen öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage wird eine Abwassergebühr in Bezug auf die Grundstücke erhoben, die an die jeweilige öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in sie entwässern.
- (2) Die Abwassergebühr wird für die Beseitigung von Schmutzwasser und die Beseitigung von Niederschlagswasser getrennt ermittelt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.

### **§ 12 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
  - a) die dem Grundstück aus Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge. Als ermittelte Wassermenge gilt grundsätzlich der vom Wasserversorgungsunternehmen auf der Grundlage der "Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)" festgestellte Verbrauch. In Ausnahmefällen kann die Ablesung der Wasserzähler durch Beauftragte der Stadt Bockenheim vorgenommen werden
  - b) die auf dem Grundstück gewonnene oder dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  - c) bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge.

- (3) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauches des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Wassermengen nach Abs. 2 b) und c) hat die / der Gebührenpflichtige der Stadt für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von 1 Kalenderjahr innerhalb der folgenden 2 Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, können auf Antrag innerhalb zweier Monate nach Ablauf des Kalenderjahres abgesetzt werden. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen muss (Abzugszähler). Die Abzugszähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Berücksichtigung von Abzugszählern ist schriftlich zu beantragen. Die Ermittlung des Verbrauchs erfolgt grundsätzlich durch Selbstablesung; bei Einbau, Ausbau und Zählerwechsel durch Beauftragte der Stadt Bockenem. Die Stadt kann auf Kosten der Antragstellerin/des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Wenn die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn sich diese auf andere Weise nicht ermitteln lassen.
- (6) Für Abrechnung und laufende Überprüfung von Abzugszählern im Sinne des Abs. 5 wird eine jährliche Verwaltungsgebühr je abzurechnender Messeinrichtung erhoben. Die Gebühr entsteht in dem Jahr, in dem die Berücksichtigung eines Abzugszählers beantragt wird.
- (7) Für die Vorhaltung eines Grundstücksanschlusses wird eine Grundgebühr erhoben.

### **§ 13**

#### **Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

- (1) Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser wird für jeden angefangenen m<sup>2</sup> der überbauten und befestigten Grundstücksfläche (einschließlich Betondecken, bituminösen Decken, Pflasterungen und Plattenbelägen) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (2) Der/Die Gebührenpflichtige hat der Stadt Bockenem auf Anforderung binnen eines Monats die maßgeblichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Soweit erforderlich, kann die Stadt Bockenem von den Gebührenpflichtigen die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen, aus denen sämtliche bebauten und befestigten Flächen entnommen werden können. Kommt die/der Gebührenpflichtige der Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen keine geeigneten Unterlagen vor, so können die Berechnungsdaten geschätzt werden.
- (3) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und hat diese Anlage einen Notüberlauf zu der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, wird die daran angeschlossene überbaute und befestigte Fläche auf 10 v.H. reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche an die Anlage zur Versickerung des Niederschlagswassers.
- (4) Werden Nutzungsanlagen für Niederschlagswasser betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), ist die genutzte Niederschlagswassermenge durch Wasserzähler nachzuweisen. Für die Wasserzähler gilt § 12 Abs. 4 Satz 3 entsprechend. Für die in dieser Art genutzten Flächen entfällt die Niederschlagswassergebühr.
- (5) Bei Dachbegrünung wird auf Antrag für diese Fläche die Niederschlagswassergebühr halbiert.
- (6) Die / der Gebührenpflichtige hat der Stadt auf Anforderung binnen eines Monats die Größe der überbauten und befestigten Flächen schriftlich mitzuteilen.
- (7) Größenänderungen der überbauten und befestigten Flächen hat die / der Gebührenpflichtige der Stadt auch ohne Aufforderung binnen eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (8) Maßgebend für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr sind die Größenverhältnisse der befestigten Flächen zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

### **§ 14 Gebührensätze**

- (1) Die Abwassergebühr beträgt
  - a) bei der Schmutzwasserbeseitigung 2,81 EUR/m<sup>3</sup>
  - b) bei der Niederschlagswasserbeseitigung 0,42 EUR/m<sup>2</sup>
- (2) Die Grundgebühr bei der Schmutzwasserbeseitigung beträgt 7,00 EUR/Monat.

### **§ 15 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtig ist die / der Eigentümer/in. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an deren / dessen Stelle die / der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (2) Beim Wechsel der / des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf die /den neue/n Verpflichtete/n über. Wenn die / der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, haftet sie / er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben der / dem neuen Gebührenpflichtigen.

### **§ 16 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt, sobald das Grundstück an eine öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser Anlage von dem Grundstück Abwasser oder Niederschlagswasser zugeführt wird. Sie endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser oder Niederschlagswasser endet.

### **§ 17 Erhebungszeitraum Entstehen der Gebührensschuld**

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum. Bei der Schmutzwasserentsorgung entsteht die Gebührensschuld mit dem Ende des Erhebungszeitraumes. Bei der Niederschlagswasserentsorgung entsteht die Gebührensschuld zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Wird die Schmutzwassergebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum.

### **§ 18 Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Schmutzwassergebühr sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht für die Schmutzwasserbeseitigung erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Abschlagszahlung nach der voraussichtlich entstehenden Jahresgebühr festgesetzt.
- (3) Nachzahlungen aufgrund der durch Bescheid vorzunehmenden Endabrechnung werden zusammen mit der ersten Abschlagszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Überzahlungen werden verrechnet.
- (4) Die Niederschlagswassergebühr wird mit Bescheid festgesetzt und ist in vierteljährlichen Teilbeträgen fällig.
- (5) Abschlagszahlungen und Gebühren sind am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Kalenderjahres fällig. Nachforderungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (6) Auf Antrag der/des Gebührenpflichtigen können Abschläge und Gebühren in einem Jahresbetrag am 01.07. erhoben werden.
- (7) Abschlagszahlungen und Gebühren können mit anderen Abgaben angefordert werden.

**Abschnitt IV  
Erstattung  
§ 19**

**Entstehung des Erstattungsanspruches**

- (1) Erstellt die Stadt auf Antrag der Grundstückseigentümerin /des Grundstückseigentümers für ein Grundstück eine weitere Anschlussleitung oder für eine von dem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche eine eigene Anschlussleitung oder nach deren Beseitigung eine neue Anschlussleitung an die zentrale öffentliche Abwasseranlage her (zusätzliche Anschlussleitungen), sind der Stadt die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Anschlussleitungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Gleiches gilt für die Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der Anschlussleitungen.
- (3) Die §§ 6,8 und 10 dieser Satzung gelten entsprechend. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals.

**§ 20  
Fälligkeit**

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**Abschnitt V  
Fäkalschlambeseitigung  
§ 21**

**Gebühren für Fäkalschlambeseitigung**

- (1) Maßstab für die Gebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhalts gemessen an der Messeinheit des Entsorgungsfahrzeuges.
- (2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln. Der ermittelte Wert soll von der Grundstückseigentümerin / vom Grundstückseigentümer oder deren / dessen Beauftragtem bestätigt werden.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtig ist grundsätzlich, wer im Zeitpunkt der Entsorgung Eigentümerin / Eigentümer der zu entsorgenden Grundstücksentwässerungsanlage ist.
- (5) Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt Euro 35,79 je m<sup>3</sup> abgefahrenen Grubeninhalts.
- (6) Die Veranlagung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 22  
Gebühren für die Einleitung von Überlaufwasser**

- entfallen -

**Abschnitt VI**  
**Gemeinsame Vorschriften**  
**§ 23**  
**Auskunftspflicht**

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter/innen haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang mitzuhelfen.
- (3) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Nds. Daten Schutz Gesetz) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Stadt oder der von ihr Beauftragen zulässig.
- (4) Die Vorgenannten dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 3 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

**§ 24**  
**Anzeigepflicht**

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt von den Beteiligten (Veräußerer/Veräußerin, Erwerber/in) innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der/die Abgabepflichtige dies unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 v.H. der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der/die Abgabepflichtige hiervon der Stadt unverzüglich Mitteilung zu machen.

**§ 25**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
  1. entgegen § 12 Abs. 4 die als in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt geltende Wassermenge nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig der Stadt anzeigt,
  2. entgegen § 13 Abs. 2 seinen Mitteilungspflichten nicht, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
  3. entgegen § 23 Abs. 1 und 2 seinen Auskunftspflichten nicht, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt,
  4. entgegen § 24 Abs. 1 bis 3 den Anzeigepflichten nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.

**§ 26**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Bockenem (Entwässerungsabgabensatzung) tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Bockenem, 11.12.2017

**STADT BOCKENEM**

Bürgermeister